

Satzung des Willkommen in Bautzen e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit
 - § 3 Aufgaben des Vereins
 - § 4 Mitglieder
 - § 5 Mitgliedsbeitrag
 - § 6 Austritt /Ausschluss /Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7 Organe
 - § 8 Mitgliederversammlung
 - § 9 Vorstand
 - § 10 Aufgaben des Vorstandes
 - § 11 Kassenprüfung
 - § 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
 - § 13 Haftung
 - § 14 Änderung der Satzung bei Beanstandung durch das Registergericht oder das Finanzamt
-

Präambel

Der Verein wird aus den Reihen der aktiven Teilnehmer der Bündnisse Bautzen bleibt bunt! – Budyšin wostanje pisany! und des trägerverBUNT initiiert und fühlt sich diesen Initiativen besonders verbunden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Willkommen in Bautzen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. 7932 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge, Asylsuchende und Ausländer sowie bürgerschaftliches Engagement für Menschlichkeit, Toleranz, Demokratie und ein weltoffenes Miteinander. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Unterstützung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Ausländern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Initiierung und Unterstützung von Gruppen, die in Eigeninitiativen im Rahmen des Vereinszwecks aktiv werden wollen.

- Unterstützung von Aktivitäten im Sinne eines kommunikativen und sozialen Dienstes durch Organisation und Durchführung von politischen und kulturellen Angeboten, Bildungs- und Freizeitangeboten für und mit Flüchtlingen, Asylbewerbern und Ausländern im Rahmen des Vereinszweckes.
- Öffentlichkeitsarbeit und themenbezogene Publikationen
- Sammlung von Sach- und Geldspenden zur Unterstützung der Flüchtlinge und Asylbewerber und Migranten zu einer zu einer gleichberechtigten Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben Deutschlands sowie zur Unterstützung demokratischer Prozesse in der Aufnahmegesellschaft.
- Organisation und Begleitung von Patenprojekten.
- Koordination der ehrenamtlichen Initiativen.
- Einwerbung von Drittmitteln.

Der Verein arbeitet mit anderen sozialen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Initiativen, Bündnissen zusammen, soweit diese dem Satzungszweck dienen.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Vereinsmitgliedschaft kann auf schriftlichen Beitrittsantrag von natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts erworben werden. Über die Annahme des Antrages und die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt ein Register über die Mitglieder.

(2) Arten der Mitgliedschaft:

- a.) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung.
- b.) Fördermitglieder unterstützen den Verein allein durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Sie dürfen beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung und insbesondere aus dem Vereinszweck ergebenden Pflichten zu erfüllen und zur Zweckerreichung beizutragen. Die Änderung des Namens oder der Anschrift eines Mitgliedes ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beitragszahlung richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Austritt/Ausschluss/Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a.) freiwilligen Austritt
- b.) Tod
- c.) Ausschluss
- d.) Auflösung der juristischen Person

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung ohne Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und Interessen des Vereins oder wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als 6 Monaten ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der

Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

(4) Scheidet ein Vereinsmitglied aus, erfolgt keine Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen. Das ausscheidende Mitglied kann nicht mit etwaigen Forderungen gegen den Verein aufrechnen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

(2) Die Mitwirkung in den Organen des Vereins erfolgt uneigennützig und ehrenamtlich. Der Vorstand besteht ausschließlich aus Vereinsmitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat außer den ihr satzungsgemäß zugewiesenen, folgende Aufgaben:
 - a.) die Entlastung des Vorstandes
 - b.) die Wahl des Vorstandes
 - c.) die Entlastung des Kassenprüfers
 - d.) die Wahl des Kassenprüfers
 - e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-mail oder per Post unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist das Sendedatum der E-mail und das Datum des Poststempels.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit mit Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. Ansonsten gilt Absatz 12.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen und bei Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Des Weiteren ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Sollte ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragen, so ist sie geheim durchzuführen.

- (9) Über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind nur rechtswirksam, wenn in der Einladung ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wurde.
- (11) Die Übertragung der Stimmrechte auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, muss jedoch schriftlich dem Versammlungsleiter angezeigt werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon – oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (13) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern und einem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nach § 26 BGB berechtigt. Dabei kann der Verein nur von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zusammen wirksam vertreten werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, vom Tage der Wahl gerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl. Auf geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn einem solchen Antrag keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und legt danach die übrigen Funktionen fest.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Insbesondere ist er zuständig für die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erstellung

des Rechenschaftsberichts, einschließlich des Kassenberichts, die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen.

(3) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Dieses ist von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei folgenden Geschäften:

a.) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Immobilien

b.) Aufnahme von Darlehen von über 3.000,00 Euro

c.) Beteiligung an Gesellschaften

(7) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die seit der letzten Mitgliederversammlung vergangenen Geschäftsjahre zu erstatten und die Jahresabschlüsse für die abgelaufenen Geschäftsjahre, sowie den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

(8) Der Jahresabschluss hat für jedes Kalenderjahr zu erfolgen.

(9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen und abberufen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung vom Vorstand festgelegt.

(10) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, um den Geschäftsbetrieb zu strukturieren und zu organisieren.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und die laufende Vereinskasse unterliegt der Prüfung eines Kassenprüfers. Die Prüfung wird mindestens einmal jährlich vorgenommen.

(2) Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen rechtsgültigen Antrag auf Vereinsliquidation von der Mitgliederversammlung eingeleitet werden.

(2) Der Antrag gilt als rechtsgültig und zugelassen, wenn er in schriftlicher Form von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt und in einer anschließenden Abstimmung von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen des Vereins an den Leuchtturm-Majak e.V. (Otto-Nagel-Str.1, 02625 Bautzen), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer Mitgliedschaft erleiden oder herbeiführen. Der Verein haftet

gegenüber den Mitgliedern auch nicht für Sachverluste, abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

(2) Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

(3) Die Haftung des Vereins für eigenmächtiges Handeln von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung bei Beanstandung durch das Registergericht oder das Finanzamt

Der Vorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht oder bei Beantragung der Feststellung der Gemeinnützigkeit die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig wird, damit der Verein eingetragen bzw. als gemeinnützig anerkannt wird.

Bautzen, den 22.05.2022

Unterschriften des Vorstandes:

